

DIN EN ISO 9001 im Hopfenbau

Merkblatt

Pflanzenschutz im Hopfenbau – Bekämpfung wildwachsender Hopfen



Für Qualität, Sicherheit
und Umwelt im
Hopfenbau

Hopfenring Hallertau e.V.
- Haus des Hopfens -
Kellerstr. 1
85283 Wolnzach

Tel 08442 / 957 300
Fax 08442 / 957 333
Email info@hopfenring.de
Home www.hopfenring.de

1. Wildhopfenbekämpfung

Veröffentlichung im Hopfenring-Rundschreiben vom 26.05.2006 der LfL-Hopfenberatung, Wolnzach

Wegen seiner unerwünschten Eigenschaften (Zerblätterung, Farbveränderung, geringerer Brauwert) ist eine Befruchtung des Hopfens durch wild wachsende männliche Pflanzen unter allen Umständen zu vermeiden. Eine Verordnung zur Bekämpfung wilden Hopfens von 1956 bestimmt, dass wilder Hopfen vom Grundstücksbesitzer bis spätestens 15. Juni zu roden ist. Die Gemeinden sind für die Durchführung der Verordnung verantwortlich. Um das Problem aber flächendeckend in den Griff zu bekommen, startet der Hopfenpflanzerverband Hallertau in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft und den Maschinenringen Wolnzach, Mainburg und Kelheim eine groß angelegte Bekämpfungsaktion. In allen Siegelbezirken werden auf Gemeindeebene speziell geschulte und sachkundige Bekämpfungstrupps dem Wildhopfen zu Leibe rücken. Ausgestattet mit einer Ausnahmegenehmigung wird der Wildhopfen im Anstreichverfahren chemisch bekämpft. Unterstützt werden die Trupps von den ortskundigen Fachwarten, die die Problemstellen in den Gemeinden kennen und gezielt Hilfestellung geben können. Um der Aktion zusätzlich zum Erfolg zu verhelfen, sind alle Hopfenpflanzler und Grundstückseigentümer aufgerufen, Wildhopfenvorkommnisse an die Hopfenfachwarte oder Maschinenringe zu melden, damit die Bekämpfung veranlasst werden kann.



2. Verordnung über die Bekämpfung des wilden Hopfens vom 21. November 1956 (Originaltext VO)

Auf Grund § 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiBGl. S. 308) in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die Obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (BGBl. I. S. 94) wird bestimmt:

§ 1

In den Gemeinden, in denen Hopfen angebaut wird, insbesondere in den anerkannten Hopfenabaugebieten nach § 4 des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens – HHG- vom 9. Dezember 1929 (RGBl. I. S. 213) und Nr. 4-8 der Hopfenherkunftsverordnung – HHV- vom 13. August in der Fassung der Änderungsverordnung vom 5. Sept. 1956 sind die Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichtet, **jährlich bis spätestens 15. Juni sämtliche wildwachsende Hopfenpflanzen** (Heckenhopfen) auf ihren Grundstücken durch Abschneiden der Reben am Blühen zu hindern und möglichst durch Aushauen des Wurzelstockes zu roden.

§ 2

Wird von einem Pflichtigen die Rodung wilden Hopfens unterlassen und auch innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten Nachfrist nicht vorgenommen, so kann die Gemeinde die Rodung auf Kosten des Pflichtigen durchführen lassen.

§ 3

Die Gemeinden haben die Hopfenfachwarte oder andere sachverständige Personen mit der Überwachung der Bekämpfungsmaßnahmen zu beauftragen. Den Beamten der Polizei und den Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten und jede sachliche Auskunft zu erteilen. Das gleiche gilt für die Beauftragung des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes.

§ 4

Nutzungsberechtigte von Grundstücken oder deren gesetzlicher Vertreter, die gegen diese Vorschriften verstoßen, werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft. Gleichzeitig treten die über die Rodung wilden Hopfens erlassenen orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften außer Kraft.

München, den 21. November 1956.

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Baumgartner, Staatsminister

**Bild Nr. 1:**

Wildwachsender Hopfen entlang
einer Autobahneinzäunung

Datum: Mai 2006

Quelle: Gagger, HVH

**Bild Nr. 2:**

Heckenhopfen am Waldrand

Datum: September 2005

Quelle: Gagger, HVH

3. Verordnung über die Bekämpfung der Peronospora des Hopfens vom 16. November 1956 (Originaltext VO)

Auf Grund § 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die Obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (BGBl. I. S. 94) wird bestimmt:

§ 1

- (1) Die Reben mehrjähriger Hopfenanlagen sind – mit Ausnahme von höchstens drei Ersatzreben je Stock - , **sobald es deren Länge ermöglicht, an Draht oder Schnur mindestens bis zu einer Höhe von 4 m über dem Erdboden aufzuleiten.**
- (2) **Die Ersatzreben sind zu entfernen, sobald sie zum Aufleiten nicht mehr benötigt werden.**
- (3) Die Reben von Junghopfen sind, sobald es deren Länge ermöglicht, mindestens bis zu einer Höhe von 1,5 m aufzuleiten.

§ 2

- (1) Gegen die Peronosporakrankheit des Hopfens (*Pseudoperonospora humuli*) sind die Hopfenpflanzen während der jährlichen Wachstumszeit mit Kupferkalkbrühe oder einem anderen vom Amtlichen deutschen Pflanzenschutzdienst geprüften und anerkannten Bekämpfungsmittel ausreichend, mindestens jedoch dreimal, zu bespritzen. Wenigstens eine dieser Spritzung ist während der Blütezeit, die übrigen sind je nach Witterungsablauf und Sorteneingenart der Hopfenpflanzen auszuführen.
- (2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann eine höhere Mindestzahl der Spritzungen unter Berücksichtigung der Eigenschaft der angebauten Hopfensorten und des Witterungsverlaufes festsetzen.
- (3) Die zur Bekämpfung verwendeten Pflanzenschutzmittel sind jeweils in der amtlich geprüften und anerkannten Konzentration anzuwenden.

§ 3

Die Gemeinde kann jeweils einen Zeitpunkt festsetzen, zu dem in ihrem Gebiet die Maßnahmen nach §§ 1 und 2 spätestens durchzuführen sind. Trifft die Gemeinde eine solche Festsetzung nicht oder ist über ihr Gebiet hinaus eine einheitliche Regelung erforderlich, so kann die Kreisverwaltungsbehörde eine entsprechende Anordnung erlassen.

§ 4

- (1) Zur Durchführung der Maßnahmen nach §§ 1 und 2 sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Hopfenanlagen verpflichtet.
- (2) Werden die Hopfenreben nicht rechtzeitig aufgeleitet oder gespritzt und unterlassen die Pflichtigen diese Maßnahmen auch innerhalb einer ihnen von der Gemeinde gesetzten Nachfrist, so sind die Hopfenpflanzen auf Verlangen der Gemeinde unverzüglich zu roden. Die Bestimmung des § 3 Satz 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 5

Die Gemeinde kann die Maßnahmen nach §§ 1, 2 und 4 bei Säumnis der Pflichten, auf deren Kosten durchführen lassen. Die Bestimmung des § 3 Satz 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 6

Die Gemeinden haben die Hopfenfachwarte oder andere sachverständige Personen mit der Überwachung der Bekämpfungsmaßnahmen zu beauftragen. Den Beamten der Polizei und den Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Hopfenanlagen zu gestatten und jede sachliche Auskunft zu erteilen. Das gleiche gilt für die Beauftragten des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes.

§ 7

Nutzungsberechtigte von Hopfenanlagen oder deren gesetzliche Vertreter, die gegen diese Vorschriften verstoßen, werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft. Gleichzeitig treten die oberpolizeilichen Vorschriften über die Bekämpfung der Peronosporakrankheiten des Hopfens vom 10. März 1937 (GVBl. S. 90) und die dazu erlassene Bekanntmachung vom 3. Juni 1937 (GVGl. S. 206) außer Kraft.

München, den 16. November 1956

Bayerisches Staatsministerium
Für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Baumgartner, Staatsminister